

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (GVBG-Novelle 2011)

Geltende Fassung

§ 6a Abs. 1:

- (1) Ein Vertragsbediensteter darf mit
- seinem Ehegatten,
 - seinem Kind, Enkelkind oder Urenkel
 - einem Elternteil, Großelternteil oder Urgroßelternteil
 - seiner Schwester oder seinem Bruder
 - seinen im gleichen Grad Verschwägerten oder
 - seinen Wahleltern oder Wahlkindern

nicht in folgenden Nahverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis zwischen den betroffenen Bediensteten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

Wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist oder mit einer Versetzung (§ 4 Abs. 1 letzter Satz) nicht abgeholfen werden kann, kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden.

§ 15 Abs. 8:

(8) Der Vertragsbedienstete, dessen Ehegatten aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung gebührt, erhält eine jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.

§ 26a:

Kann der Vertragsbedienstete wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf die Gemeinde in jenem Umfang über, in dem sie an den Vertragsbediensteten Leistungen nach diesem oder einem anderen Gesetz zu erbringen hat. Der Übergang des

Vorgeschlagene Fassung

§ 6a Abs. 1:

- (1) Ein Vertragsbediensteter darf mit
- seinem Ehegatten **oder eingetragem Partner**
 - seinem Kind, Enkelkind oder Urenkel
 - einem Elternteil, Großelternteil oder Urgroßelternteil
 - seiner Schwester oder seinem Bruder
 - seinen im gleichen Grad Verschwägerten oder
 - seinen Wahleltern oder Wahlkindern

nicht in folgenden Nahverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis zwischen den betroffenen Bediensteten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

Wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist oder mit einer Versetzung (§ 4 Abs. 1 letzter Satz) nicht abgeholfen werden kann, kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden.

§ 15 Abs. 8:

(8) Der Vertragsbedienstete, dessen Ehegatten **oder eingetragem Partner** aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung gebührt, erhält eine jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten **oder eingetragem Partner** nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.

§ 26a:

Kann der Vertragsbedienstete wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf die Gemeinde in jenem Umfang über, in dem sie an den Vertragsbediensteten Leistungen nach diesem oder einem anderen Gesetz zu erbringen hat. Der Übergang des

Anspruches auf die Gemeinde tritt nicht gegenüber Verwandten des Vertragsbediensteten in auf- oder absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten und seinen Geschwistern ein.

§ 32b Abs. 6:

Anlage B, Abs. 13 der 19. Übergangsbestimmungen:

Anspruches auf die Gemeinde tritt nicht gegenüber Verwandten des Vertragsbediensteten in auf- oder absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten **oder eingetragem Partner** und seinen Geschwistern ein.

§ 32b Abs. 6:

(6) Der Vertragsbedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.

Anlage B, Abs. 13 der 19. Übergangsbestimmungen:

(13) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z. 1 und 2 (mit Ausnahme der Z. 2 lit. b) und Abs. 8 sind auf eingetragene Partner von Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010, sinngemäß anzuwenden.